

fed. Senator/-in: Oberbürgermeisterin	Beteiligt: Hafen- und Seemannsamt	
Federführendes Amt: Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen		
Sachstand Umgang mit Ex-Bäderschiff Undine		
Geplante Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
17.01.2024	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

Anliegen:

Auf Wunsch der Stadtverwaltung sollte der Rumpf des ehemaligen Bäderschiffs Undine zunächst als Ganzes an Land gelagert und gesichert werden, ohne Konservierung (Variante 3.1). Es ging darum, Zeit für weitere Entscheidungen zu gewinnen.

Am 19.05.2021 beschloss die Bürgerschaft mit 25:20 jedoch Variante 4:

Aufstellung und Konservierung nur eines Teiles des Rumpfes, z. B. Heck mit Ruderblatt und Schiffsname an öffentlichkeitswirksamer Stelle (z. B. Helling der ehemaligen Neptunwerft, IGA-Park). Bei der Aufstellung des konservierten Rumpfteils ist zum einen eine hohe Publikumswirksamkeit zu gewährleisten. Zum anderen sind das Schiff und seine Geschichte inwürdevoll-adäquater Weise zu präsentieren. Bei der Vermittlung sind Erlebbarkeit, Kreativität und Information ein hoher Stellenwert einzuräumen.

Das Landesamt für Denkmalpflege stimmte dem Zerteilen des Schiffs 2022 zunächst nicht zu.

Die Stadt hat dann eine fehlende Finanzierung des Wiederaufbaus dargelegt. Es soll eine Genehmigung zur Teil-Verschrottung durch das Landesamt für Denkmalpflege geben.

Im aktuellen Haushaltsplan wird die Teil-Verschrottung als Risiko bewertet:

„Es entstehen laufend Kosten für Sicherungsmaßnahmen. Der Schiffsrumpf soll teilweise erhalten werden, der überwiegende Teil ist zu verschrotten. Aufgrund der im Objekt enthaltenen Schadstoffe muss die Entsorgung von einer zertifizierten Abwrackwerft vorgenommen werden. Die nächstgelegene zertifizierte Abwrackwerft befindet sich in Dänemark.“

Für die Sanierung des zu erhaltenden Schiffsteils sind lt. Haushaltsplan-Entwurf bis 2027 KEINE Mittel eingestellt.

In diesem Zusammenhang wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Stellungnahme:

1. Welche Aktivitäten seitens der Stadtverwaltung sind seit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 19.05.2021 erfolgt?

Laut Beschluss der Bürgerschaft sollte die Variante 4 (Erhalt eines markanten Teiles des Rumpfes) realisiert werden. Bei der folgenden Anhörung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege wurde dies abgelehnt und dabei auf die relativ geringe Differenz zur Variante 3.1 (Zwischenlagerung des Rumpfes an Land ohne Konservierung) sowie auf das bürgerschaftliche Engagement der Kulturstiftung Rostock e.V. hingewiesen.

Daraufhin haben wir mit der Stiftung ein Konzept entwickelt, das der Variante 2 im ursprünglichen Variantenvergleich in vereinfachter Form entspricht. Der Schiffsrumpf sollte auf der ehemaligen Helling der Neptunwerft in konserviertem Zustand mit neuem Hauptdeck aufgestellt werden.

Für diese modifizierte Variante wurde 2022 eine Kostenschätzung in Auftrag gegeben. Diese ging zum damaligen Zeitpunkt von Kosten in Höhe von ca. 500.000,- € aus. Dabei wurden etwaige Schadstoffbelastungen nicht berücksichtigt. Der Verein hat sich intensiv um Unterstützung bemüht und war bereit, sich mit 30.000,- € an dem Vorhaben zu beteiligen. Die verbleibenden Kosten wären für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock sehr erheblich.

Die untere Denkmalschutzbehörde Rostock hat mehrere Möglichkeiten der beschlossenen Variante 4 untersucht, wie ein Teil des Schiffsrumpfes erhalten werden kann. Eine Möglichkeit wäre, den oberen Teil des Hecks mit dem Schriftzug UNDINE zu erhalten und als Rundbank im öffentlichen Raum aufzustellen.

2. Welche Genehmigung hat das Landesamt wann erteilt?

Aufgrund der erheblichen Kosten für die Umsetzung der Variante 2 in Kooperation mit der Kulturstiftung Rostock e.V. und weiteren maritimen Vereinen wurde von uns die Möglichkeit des Erhalts des gesamten Rumpfes verworfen und wir zogen wieder die Umsetzung der Variante 4 in Betracht.

Dazu wurde mit Schreiben vom 08.09.2022 eine Anhörung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege gemäß §7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) vorgenommen. Unsere Absicht zur Umsetzung der Variante 4 haben wir damit begründet, dass Erhalt und Sanierung des ganzen Rumpfes aufgrund der enormen Kosten nach § 6 Abs.1 DSchG M-V für den Eigentümer nicht zumutbar sei. Das Landesamt hat hierzu innerhalb der Frist von vier Wochen keine Einwände vorgebracht. Somit kann die Variante 4 umgesetzt werden.

3. Wie hoch sind die jährlichen Sicherungskosten seit 2019?

Eine Firma ist beauftragt, den Zaun zu stellen und wöchentlich zu überprüfen und ggf. wiederherzustellen. Die monatliche Pauschale beträgt 327,25 €, im Jahr mithin 3.927,-€. Im Jahr 2023 kamen noch die Kosten für das Abpumpen des Regenwassers (500,-€) hinzu, sodass die Gesamtsumme 4.427,-€ betrug.

4. Wie hoch sind die zu erwartenden Abwrackkosten?

Die Abwrackkosten der UNDINE sind aufgrund eines Schadstoffgutachtens vom 23.05.2023 deutlich höher als seinerzeit veranschlagt, da die Anforderungen zum Abwracken und zur Entsorgung höher sind und damit die Kosten steigen. Je nach Verfahrensart ist nach ggw. Kenntnisstand und Aktenlage mit Kosten von mind. 200.000 € zu rechnen.

5. Wie hoch sind die geschätzten Kosten für den Teilerhalt des Schiffs nach jetzigem Stand?

Aufgrund der Schadstoffbefrachtung sind die Kosten für alle Varianten linear wesentlich höher anzusetzen als zuvor. Detailliertere Kostenschätzungen sind erst möglich, wenn in Deutschland ein Unternehmen ansässig ist, das über die nötigen Zertifikate verfügt, um die UNDINE (teilweise) abzuwracken.

6. Mit welchen Kosten wäre bei der Umsetzung der seitens der Verwaltung ursprünglich vorgesehenen Variante 3.1 mit heutigem Stand zu rechnen?

Es wird weiterhin in der ungefähren Größenordnung an Kosten, wie in der Variantenuntersuchung ermittelt, ausgegangen. Das umfasst Transport, Genehmigungen, zusätzliche Aussteifungen in Form von Spreizen und Schotten, Kranhub und Pallung zzgl. laufende Lagerungskosten in Abhängigkeit vom Standort/ Flächeneigentümer/ -vermieter, ca. 500 €/ Monat.

Die Variante 3.1 stellt lediglich die Basis für eine sich anschließende Sanierung oder (Teil-)Verschrottung dar. Es würde sehr kostenintensiv werden, die UNDINE – in welchen Dimensionen auch immer - wieder einem Publikum zugänglich zu machen. Sobald es in Deutschland die Möglichkeit gibt, die UNDINE (teil-)verschrotten zu lassen, wird die Bürgerschaft informiert werden, ggf. wird eine Vorlage zur Änderung der gegenwärtigen Beschlusslage eingebracht.

Es ist nicht auszuschließen, dass die UNDINE aufgrund des maroden Zustands aus Sicherheitsgründen demnächst an Land gesetzt werden muss. Aktuell wird dies seitens der Hafenbehörde geprüft.

Eva-Maria Kröger

Anlagen

Keine